21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)66b
vom 4. November 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

BT-Drucksache 21/8412

Dr. Volker Born
Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
Leiter des Bereichs Berufliche Bildung

Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf für ein Fünftes AFBG-Änderungsgesetz im Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages

Berlin, 03.11.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Berufliche Bildung
Dr. Volker Born

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Ausgangssituation

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Er vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH aus Sicht der Arbeitgeber und der Beschäftigten des Handwerks sowie der handwerklichen Bildungsstätten Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (5. AFBG-ÄndG) vom 07.10.2026.

Handwerksbetriebe benötigen zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres Betriebsbestands beruflich hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte, die die betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozesse koordinieren und steuern und die im Rahmen der Nachwuchssicherung die betriebliche Berufsausbildung verantworten. Beruflich hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte in Handwerksbetrieben sind zentral für den Aufbau und den Erhalt kritischer technischer Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, z. B. in den Bereichen Energieversorgung, Gebäudetechnik, Fahrzeugflotten sowie der Lebensmittelproduktion. Sie leisten substanzielle Beiträge bei betrieblichen Innovationsprozessen: Sie führen Innovationen in ihren Betrieben ein und entwickeln über Kommunikations- und Feedbackschleifen mit Kunden und Herstellern innovative Problemlösungen für kundenspezifische Anforderungen.

Der Bedarf an beruflich hochqualifizierten Fach- und Führungskräften ist in den Handwerksbetrieben hoch. In vielen Fällen kann er jedoch nicht gedeckt werden. So stehen z. B. in den kommenden Jahren rund 125.000 Handwerksbetriebe zur Übergabe an die nächste Generation an, wofür beruflich qualifizierte Meisterinnen und Meister benötigt werden. Derzeit können jedoch sechs von zehn offenen Meisterstellen nicht besetzt werden, weil es bundesweit zu wenig passend qualifizierte Personen gibt. Die Besetzung von Stellen für Fortbildungsabsolventen gestaltet sich im Handwerk ähnlich schwer.

Maßgeblich für die Qualifizierung der in den Handwerksbetrieben benötigten Fach- und Führungskräfte ist die Höhere Berufsbildung des Handwerks. Sie umfasst die Meisterqualifizierung und die beruflichen Fortbildungen nach der Handwerksordnung. Das wichtigste Instrument zur finanziellen Förderung der Teilnehmenden an Maßnahmen der Höheren Berufsbildung im Handwerk ist das Aufstiegs-BAföG.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, „das Aufstiegs-BAföG attraktiver und unbürokratischer zu machen, in die Gebührenfreiheit der Aufstiegsfortbildung einzusteigen, die Unterstützungsinstrumente für Teilzeitmaßnahmen schrittweise zu erweitern und eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe zunächst für Mangelberufe förderfähig zu machen“.

Zusammenfassende Bewertung

Der Entwurf der Bundesregierung für ein 5. AFBG-Änderungsgesetz enthält Änderungen, die AFBG-Geförderte weitergehend von den Fortbildungskosten entlasten, weitere Anreize für eine erfolgreiche Teilnahme setzen und die Rechtsklarheit für Anbieter von Aufstiegsfortbildungen schaffen. Mit diesen Anpassungen werden auch Forderungen des Handwerks zum Ausbau des AFBG aufgegriffen. Insgesamt enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die geeignet sind, die Höhere Berufsbildung und die Fachkräftesicherung im Handwerk zu stärken. Der ZDH unterstützt daher das Gesetzgebungsvorhaben.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf hinter den Erwartungen des Handwerks zurückbleibt. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung enthält Vorhaben, die aus Handwerkssicht zentral für eine zukunftsgerichtete Verbesserung der Förderung von Fortbildungsteilnehmenden und damit für die Fachkräftesicherung in Handwerksbetrieben sind. Das betrifft insbesondere die im Koalitionsvertrag genannten Vorhaben, das Aufstiegs-BAföG unbürokratischer und eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe förderfähig zu machen. Diese aus Handwerkssicht zentralen Zielstellungen werden im vorliegenden Gesetzentwurf nur unvollständig aufgegriffen.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Artikel 1 – Änderung des AFBG

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2: Klarstellung zu gleichwertigen Fortbildungsabschlüssen

Es wird präzisiert, dass hochschulrechtliche Regelungen keine gleichwertigen Fortbildungsabschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht sind. Die Bundesregierung stellt damit klar, dass die Vorbereitung auf den Erwerb von Hochschulzertifikaten nicht nach dem AFBG förderfähig ist.

Die Klarstellung, dass gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht keine hochschulrechtlichen Regelungen umfassen, unterstützt der ZDH.

§ 2 Absatz 5 Satz 5: Gesonderte Bestimmung der angemessenen Anzahl von Unterrichtsstunden für jeden Maßnahmenabschnitt

Nach § 2 Absatz 5 Satz 5 ist für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert die Fortbildungsdichte zu bestimmen. Künftig soll zusätzlich gesondert für jeden Maßnahmeabschnitt auch die angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden bestimmt werden. Die Bundesregierung strebt damit an, die geübte Vollzugspraxis zu bestätigen. Das Anliegen der Bundesregierung und die Änderung im Grunde ist nachvollziehbar. Diese Änderung erhöht jedoch den bürokratischen Aufwand beim AFBG-Vollzug weiter.

Der ZDH regt an, auf die gesonderte Bestimmung der angemessenen Anzahl von Unterrichtsstunden für jeden Maßnahmenabschnitt zu verzichten.

§ 2a: Rechtsklarheit für Träger von Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung

Die aktuelle Vorschrift in § 2a lässt bei arbeitsteilig durchgeführten Maßnahmen unterschiedliche Auslegungen zu, wer Träger der Maßnahme ist. Mit der neuen Regelung, dass „Träger einer Fortbildungsmaßnahme ist, wer mit dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin in einem Rechtsverhältnis über die Fortbildungsmaßnahme steht“ wird eine Klarstellung angestrebt, die auf das Rechtsverhältnis zum Teilnehmer abzielt. Inhaltlich ändert sich an den Anforderungen an Träger nichts.

Die Klarstellung, wer zukünftig als Träger einer Maßnahme gilt, unterstützt der ZDH.

§ 10 Absatz 1: Nichtberücksichtigung von Leistungen des Arbeitgebers

In Satz 2 wird die Angabe „vom Arbeitgeber“ gestrichen. Nach Satz 2 wird neu eingefügt: „Satz 2 gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden.“ Mit dieser Änderung sollen sich Leistungen des Arbeitgebers zur Unterstützung der Aufstiegsfortbildung von Beschäftigten nicht mehr mindernd auf die Förderung des Maßnahmebeitrages auswirken. Diese Anpassung trägt dazu bei, den Aufwand der Antragsbearbeitung insbesondere in den AFBG-Vollzugsstellen zu reduzieren. Darüber hinaus kann sie zusätzliche Anreize zur Teilnahme an zeitintensiven Fortbildungen setzen.

Die Streichung der Worte „vom Arbeitgeber“ unterstützt der ZDH ausdrücklich.

§ 10 Absatz 3: Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlages für Alleinerziehende

Der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 150 Euro auf 160 Euro pro Monat und Kind erhöht (§ 10 Absatz 3). Im Regelungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wurde bereits im Jahr 2022 im Rahmen der 27. BAföG-Novelle der Kinderbetreuungszuschlag im genannten Umfang erhöht. Mit dieser Anpassung wird im AFBG die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags im BAföG nachvollzogen.

Die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlages für Alleinerziehende unterstützt der ZDH.

§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2: Erhöhung der Förderrahmen

In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird der Förderrahmen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 15.000 Euro auf 18.000 Euro erhöht, in Nummer 2 der Förderrahmen für das „Meisterstück“ und vergleichbare Arbeiten von 2.000 Euro auf 4.000 Euro. Diese Änderungen sind aus Sicht des ZDH richtig, sie reichen aber angesichts der steigenden Kosten für Energie, Personal und Materialen insbesondere für kostenintensive Meisterqualifizierungen wie z. B. dem Orthopädietechniker-Meister nicht aus.

Die Erhöhung der Förderrahmen ist richtig, reicht jedoch nicht aus. Der Förderrahmen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist perspektivisch auf 20.000 Euro zu erhöhen, der Förderrahmen für das Meisterstück auf 5.000 Euro. Zudem sind beide Förderrahmen zukünftig automatisch an die allgemeine Preisentwicklung zu koppeln.

§ 13b Absatz 1: Erhöhung des Erlasses für das KfW-Darlehen

Bei bestandener Prüfung sollen 60 statt 50 Prozent des noch nicht fällig gewordenen KfW-Darlehens erlassen werden (§ 13b Absatz 1). Zusammen mit dem Zuschuss zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 in Höhe von 50 Prozent sinkt dadurch für Geförderte unter zwei Voraussetzungen der insgesamt zu tragende Eigenanteil an den Maßnahmegebühren von maximal 25 auf maximal 20 Prozent. Die Senkung des Eigenanteils auf bis zu 20 Prozent realisiert sich nur dann, wenn die Maßnahmegebühren maximal 18.000 Euro (neuer Förderrahmen) betragen und das Darlehen beansprucht wird.

Mit Blick auf den motivierenden Effekt des Darlehenserlasses und mit Blick auf eine gleichwertige Förderung von Studierenden, die für die Teilnahme an einem Studiengang in der Regel keine Studiengebühren zahlen, geht diese Änderung in die richtige Richtung. Dennoch verbleiben dann noch immer bis zu 20 Prozent der Kurs- und Prüfungsgebühren bei den Fortzubildenden, die damit hinsichtlich der Beteiligung an Bildungskosten noch immer nicht gleichwertig mit Studierenden behandelt werden. Um die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung weitergehend zu stärken, ist aus Sicht des Handwerks eine Anhebung des Darlehenserlasses auf mindestens 70 Prozent erforderlich. Damit würden bei den Fortbildungsteilnehmern und Fortbildungsteilnehmerinnen nur noch maximal 15 Prozent der Fortbildungskosten verbleiben.

Die Erhöhung des Darlehenserlasses geht aus der Sicht des ZDH in die richtige Richtung. Für eine weitergehende Entlastung der Fortzubildenden ist jedoch ein Darlehenserlass in Höhe von 70 Prozent notwendig.

§ 30 (Übergangsvorschriften)

Die Übergangsvorschriften in § 30 werden neu gefasst. Danach gelten:

- für alle bis zum 31. Juli 2027 abgeschlossenen Maßnahmen die bis zum 31. Juli 2027 geltenden AFBG-Vorschriften.
- für Maßnahmen, die bis zum 31. Juli 2027 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, mit zwei Ausnahmen ebenfalls die bis zum 31. Juli 2027 geltenden AFBG-Vorschriften. Die beiden Ausnahmen beziehen sich erstens auf den erhöhten Kinderbetreuungszuschlag (160 Euro) nach § 10 Absatz 3, der auch für laufende Maßnahmen ab dem 1. August 2027 gelten soll. Zweitens soll der neue Förderrahmen für Materialkosten des Meisterstücks (4.000 Euro), die ab dem 1. August 2027 entstanden sind, auch für laufende Maßnahmen gelten.
- für Erlassanträge, die bis zum 31. Juli 2027 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingehen, die AFBG-Vorschriften in § 13b Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2027 geltenden Fassung. Hier ist also der Antragszeitpunkt maßgebend für die Höhe des Bestehenserlasses.

Mit diesen Übergangsvorschriften wird Klarheit geschaffen, für welche Maßnahmen und Aspekte die ab 1. August 2027 geltenden Vorschriften anzuwenden sind und für welche die bis zum 31. Juli 2027 geltenden Vorschriften. Dies schafft Rechtssicherheit und lässt punktuelle Ausnahmen zugunsten der Geförderten zu.

Inhaltlich unterstützt der ZDH die Übergangsvorschriften.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Das 5. AFBG-Änderungsgesetz soll am 1. August 2027 in Kraft treten. Ausschlaggebend für diesen Zeitpunkt ist aus Sicht der Bundesregierung der Beginn des Fachschuljahres, für den zahlreiche Antragsbewilligungen anstünden.

Das Gesetzgebungsverfahren für das 5. AFBG-Änderungsgesetz in der 20. Legislaturperiode, dass wegen der vorzeitigen Bundestagswahlen nicht abgeschlossen wurde, sah ursprünglich ein in Kraft treten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2025 vor. Das nun angestrebte in Kraft treten zum 1. August 2027 verschiebt das Wirksamwerden der Leistungsverbesserungen um rund zweieinhalb Jahre, was kritisch zu bewerten ist. Die Geförderten müssen dadurch bei deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten weiterhin hohe Eigenanteile für ihre Fortbildung tragen. Ursprünglich geplante Weiterbildungen werden durch das späte in Kraft treten auf das zweite Halbjahr 2027 verschoben, was die ohnehin schon vorhandenen Fachkräfteengpässe in den Betrieben weiter verstärken wird. Schließlich wird die höherqualifizierende Berufsbildung im Handwerk in handwerklichen Bildungsstätten, nicht in Fachschulen vermittelt. Die Bildungsstätten des Handwerks orientieren sich bei der Planung ihrer Bildungsangebote i. d. R. nicht am Fachschuljahr.

Das Inkrafttreten des 5. AFBG-Änderungsgesetz erst zum 1. August 2027 ist zu spät. Aus Sicht des ZDH ist ein früheres Inkrafttreten anzustreben.

Weitere Kernforderungen des Handwerks zur Anpassung des AFBG

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibt in wichtigen Punkten hinter den Erwartungen des Handwerks zurück. Der ZDH fordert daher dringend, zusätzlich folgende Anpassungen vorzunehmen.

§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1c: Berechnung der Vollzeit-Fortbildungsdichte ändern

Die Anforderung an die Berechnung der Vollzeit-Fortbildungsdichte nach § 2 Absatz 3 Nummer 1c, nach der in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattzufinden haben, wird v.a. aus Sicht der Bildungsstätten zunehmend zu einer Belastung und erschwert didaktisch sinnvolle Kursplanungen. Ursächlich dafür sind v.a. zeitliche Limitierungen aufgrund von Feier- und Brückentagen sowie Prüfungszeiten. Bei längeren Fortbildungen, insbesondere denen die auf Prüfungen der zweiten bzw. dritten Fortbildungsstufe vorbereiten, können Lehrende zudem kaum ihren Unterricht vorbereiten und Urlaubszeiten einplanen. Das gefährdet die Unterrichtsqualität und die Gesundheit des Lehrpersonals. Zur Veranschaulichung:

- In Wochen mit einem Feiertag ist Unterricht nur an vier Tagen möglich. Ist in diesen Wochen aufgrund von Urlaub oder Krankheit kein Lehrender verfügbar, wird in diesen Wochen die erforderliche Fortbildungsdichte nicht erreicht.

- Jede Fortbildung endet mit einer (teilweise mehrtägigen) Prüfung. An den Prüfungstagen findet kein Unterricht statt. In Wochen mit mehrtägigen Prüfungen wird die erforderliche Fortbildungsdichte nicht erreicht.
- Fortbildungen, die auf Prüfungen der zweiten bzw. dritten Fortbildungsstufe vorbereiten, weisen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in BBiG und HwO Lernumfänge von mindestens 1.200 bzw. 1.600 Stunden auf und dauern als Vollzeitmaßnahme teilweise länger als ein Jahr. Lehrende, die kontinuierlich in solche Maßnahmen eingebunden sind, können kaum Urlaubszeiten einplanen.

Die im Vollzug angewendete Praxis, in bis zu 20 Prozent der Wochen von der vorgeschriebenen Fortbildungsdichte abzuweichen, wird von den Bildungsstätten häufig bereits ausgeschöpft, um didaktisch sinnvolle, förderfähige Maßnahmen zu planen. Treten dann unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. krankheitsbedingte Ausfälle von Lehrkräften auf, sind umfangreiche Umplanungen erforderlich, um doch noch die Anforderungen an die Fortbildungsdichte zu erfüllen. Für Bildungsstätten ist das ein hoher Aufwand. Um Bildungsstätten von diesem Aufwand zu entlasten, muss die in § 2 Absatz 3 Nummer 1c vorgeschriebene Ermittlung der Vollzeit-Fortbildungsdichte - wie bei der Teilzeit-Fortbildungsdichte - eine Durchschnittsbetrachtung sein, die Bildungsstätten mehr Flexibilität bei der Planung von Maßnahmen einräumt, sie von Aufwand entlastet und letztlich Unterrichtsqualität, Gesundheit des Lehrpersonals sowie organisatorische Stabilität der Bildungsträger erhöht.

Der ZDH fordert, in § 2 Absatz 3 Nummer 1c die Worte „an vier Werktagen“ zu streichen.

§ 6 Absatz 3: Zweite Fortbildung auf der gleichen Fortbildungsstufe fördern

Derzeit wird nach § 6 Absatz 3 ein zweiter Abschluss der gleichen Fortbildungsstufe nur im Einzelfall und nur unter besonderen Umständen mit Aufstiegs-BAföG gefördert, etwa wenn er für die Berufsausübung in fachlicher Sicht erforderlich ist.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, beim weiteren Ausbau des Aufstiegs-BAföG eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe regelmäßig förderfähig zu machen, zunächst begrenzt auf Mangelberufe. Diese Ankündigung wird im Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Der Gesetzentwurf bleibt hier hinter dem im Koalitionsvertrag angekündigten Vorhaben der Bundesregierung zurück und wird darüber hinaus auch dem Bedarf von Handwerksbetrieben nicht gerecht.

Aus Sicht der Handwerksbetriebe ist es notwendig, dass diese Zielstellung des Koalitionsvertrags umgesetzt wird. Dabei darf die Einschränkung, eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe zunächst nur in Mangelberufen zu fördern, nicht aufgegriffen werden, denn dies würde eine Reihe von Gewerken und von in der Handwerkspraxis gängigen Doppelqualifizierungen von dieser erweiterten Förderung ausschließen. So kann es insbesondere für Handwerksmeisterinnen und -meister aus fachlichen Gründen sinnvoll sein, ihre berufliche Handlungsfähigkeit zu erweitern und neben ihrer Meisterqualifikation einen weiteren gleichwertigen, der Berufsausübung dienlichen Abschluss zu erwerben, z.B.:

- Erwerb eines zweiten Meisterabschlusses. Eine zweifache Meisterqualifizierung ist z.B. für Dachdeckermeister und -meisterinnen sinnvoll, die ihre berufliche

Handlungsfähigkeit mit einem Meisterabschluss im Elektrotechniker- oder Klempner-Handwerk erweitern wollen oder für Bäckermeister und -meisterinnen, die zusätzlich einen Meisterabschluss im Konditor-Handwerk erwerben.
- Erwerb eines zusätzlichen Fortbildungsabschlusses der zweiten Fortbildungsstufe. Meister und Meisterinnen in Bauberufen erweitern ihre berufliche Handlungsfähigkeit z.B. mit einem Fortbildungsabschluss als Polier/Polierin, Meister und Meisterinnen in einem gestaltungsaffinen Handwerk erwerben z.B. einen Fortbildungsabschluss als Gestalter bzw. Gestalterin im Handwerk.

Mit solchen Abschlusskombinationen erweitern Handwerksmeisterinnen und -meister ihre berufliche Handlungsfähigkeit, um ganzheitliche und hochwertige Kundendienstleistungen erbringen zu können. Doppelqualifikationen dieser Art dienen somit der Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit, nicht einer beruflichen Neuorientierung.

Der ZDH fordert, die im Koalitionsvertrag genannte Zielstellung, eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe förderfähig zu machen, umzusetzen – unabhängig davon, ob es sich um einen Mangelberuf handelt. Hierfür ist § 6 Absatz 3 so zu ändern, dass ein zweites Fortbildungsziel auf der gleichen Fortbildungsstufe grundsätzlich förderfähig ist, wenn es die berufliche Handlungsfähigkeit erweitert und für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht dienlich ist. Im Handwerk ist diese Änderung insbesondere für Meister und Meisterinnen relevant.

§ 2 Absatz 3 Satz 2: Vollzeit-Fortbildungen der ersten Fortbildungsstufe fördern

Die Vorschrift, Lehrgänge, die auf eine Prüfung der ersten Fortbildungsstufe vorbereiten und mindestens 200 Unterrichtstunden umfassen, nur in Teilzeit-, nicht aber in Vollzeitform zu fördern, ist nicht nachvollziehbar. Auch auf der ersten Fortbildungsstufe kann es in der Praxis sehr sinnvoll sein, eine Bildungsmaßnahme in kompakter Form in Vollzeit durchzuführen. So wird z. B. im Baugewerbe die Schlechtwetterzeit häufig für den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen in Vollzeitform genutzt.

Der ZDH fordert, in § 2 Absatz 3 Satz 2 die Worte „in Teilzeit“ zu streichen und darüber eine Gleichbehandlung von Vollzeit- und Teilzeitformaten herzustellen.

§ 12 Absatz 1: Verbrauchsmaterial in Meisterkursen fördern

Die Kosten für das in den Meisterkursen nötige Verbrauchsmaterial, z. B. für Hölzer und Metalle, die derzeit von den Fortbildungsteilnehmenden getragen werden müssen, müssen förderfähig werden. Insbesondere Hölzer und Metalle haben deutliche Preissteigerungen erfahren. Eine Förderfähigkeit dieser Kosten würde Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Meisterkursen deutlich entlasten.

Der ZDH fordert, in § 12 Absatz 1 eine neue Nummer 3 einzufügen, die ggf. in Anlehnung an die Vorschrift in Nummer 2 auf einen bestimmten Zweck eingegrenzt wird.

§ 13 Absatz 2: KfW-Darlehen zinsfrei stellen

Im 4. AFBG-Änderungsgesetz, das am 01.08.2020 in Kraft getreten ist, wurde in Aussicht gestellt, dass ab dem 01.01.2023 geförderte Darlehensnehmerinnen und

Darlehensnehmer von den Darlehenszinsen freigestellt werden sollen. Die notwendigen Umsetzungsmodalitäten sollten von der Bundesregierung geprüft und festgelegt werden mit dem Ziel, wie beim BAföG das Darlehen zinsfrei zu stellen und somit die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu stärken. Diese Ankündigung, die der ZDH unterstützt, ist bis heute nicht umgesetzt, Studierende und Teilnehmende der beruflichen Bildung werden in dieser Hinsicht noch immer nicht gleichwertig behandelt.

Der ZDH fordert, § 13 Absatz 2 folgendermaßen anzupassen: „Das Darlehen nach Absatz 1 ist zinsfrei."

§ 27: AFBG-Statistik für zielgerichtete Governance erweitern

Von Handwerkskammern aus Nordrheinwestfalen und Thüringen gibt es Berichte zu überlangen Bearbeitungsdauern bei AFBG-Förderanträgen. Überlange Bearbeitungsdauern führen in der Praxis dazu, dass Fortbildungsinteressierte von ihrem Fortbildungswunsch zurücktreten und nicht an der angestrebten Fortbildung teilnehmen, weil sie es sich finanziell nicht leisten können. Das ist kritisch zu bewerten - die Bearbeitungsdauer darf nicht zur Fortbildungshürde werden. Inwieweit es sich bei solchen Berichten um Einzelfälle oder um ein systemisches Problem handelt und welche Gründe zu überlangen Bearbeitungsdauern führen, lässt sich aufgrund fehlender, öffentlich verfügbarer Daten nicht valide bewerten. Die AFBG-Statistik nach § 27 erlaubt es derzeit nicht, Daten zu erfassen, die Rückschlüsse über die Bearbeitungsdauer von Förderanträgen zulassen.

Der ZDH fordert, die statistische Datenerhebung nach § 27 zu erweitern und Daten zu erfassen, die Rückschlüsse über die Bearbeitungsdauer der Förderanträge erlauben. Dies ist in anderen Verwaltungsverfahren, für welche die Handwerkskammern zuständig sind (z. B. Berufsanerkennungsverfahren) langjährige Praxis und Gegenstand eines bundesweiten Monitorings.

AFBG-Anpassungen mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung

Um Verfahren und Prozesse der Antragsstelllungen zu vereinfachen und deren Bearbeitung zu beschleunigen, sind weitere Anpassungen im AFBG vorzunehmen.

§ 9a Absatz 2 Satz 1: Teilnahmenachweis nach sechs Monaten abschaffen

Nach § 9a Absatz 2 Satz 1 AFBG müssen Geförderte sechs Monate nach Beginn, zum Ende sowie bei einem Abbruch der Fortbildung die regelmäßige Teilnahme daran beim Förderamt nachweisen. Bei längeren Maßnahmen, bei Maßnahmen, die aus mehreren Maßnahmeabschnitten bestehen (z. B. Meistervorbereitungskurse), sowie in besonderen Fällen müssen weitere Teilnahmenachweise vorgelegt werden. Zuständig für die Ausstellung der Teilnahmebescheinigungen sind die Bildungsstätten. Die Förderämter

haben jeden einzelnen Teilnahmenachweis auf regelmäßige Teilnahme zu überprüfen. Sowohl für Bildungsstätten als auch für Förderämter ist damit ein hoher bürokratischer Aufwand verbunden.

Der in § 9a Absatz 2 Satz 1 AFBG vorgegebene Nachweis über den ersten Sechsmonatszeitraum soll - im Sinne des Gebots einer zweckentsprechenden Mittelverwendung - dazu dienen, sog. Anfangsabbrecher herauszufiltern. Bildungsstätten sind nach § 21 Absatz 1 Satz 2 AFBG zugleich verpflichtet, dem Förderamt eine nicht regelmäßige Teilnahme unverzüglich mitzuteilen. Diese Vorschrift ermöglicht, sog. Anfangsabbrecher zielgerichtet zu identifizieren und anlassbezogen dem jeweiligen Förderamt mitzuteilen. Vor diesem Hintergrund ist der Teilnahmenachweis nach sechs Monaten überflüssig. Der Verzicht auf diese Vorschrift würde den bürokratischen Aufwand in Bildungsstätten und Förderämtern deutlich reduzieren, ohne das Gebot der zweckentsprechenden Mittelverwendung zu gefährden.

Der ZDH fordert, in § 9a Absatz 2 die Worte „sechs Monate nach Beginn," zu streichen.

§ 7 Absatz 4a: Abbruch aus wichtigem Grund an Regelung im BAföG anpassen

Nach § 7 Absatz 4a Satz 1 AFBG muss der Abbruch einer Maßnahme aus wichtigem Grund gegenüber dem jeweiligen Förderamt ausdrücklich erklärt werden; nur dann kann auf der Grundlage von Absatz 2 bzw. Absatz 3 erneut das gleiche oder ein anderes Fortbildungsziel gefördert werden. Demgegenüber wird bei Studierenden nach § 7 Absatz 3 Satz 4 BAföG beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch des Studiums vermutet, dass ein wichtiger Grund vorliegt - eine ausdrückliche Erklärung oder gesonderte Darlegung ist nicht erforderlich. Studierende und Teilnehmende der beruflichen Bildung werden so nicht gleichwertig behandelt. Darüber hinaus bindet die Einzelfallprüfung eines „wichtigen Grundes" in den Förderämtern Verwaltungsressourcen, die für die Bearbeitung der komplexen Antragsverfahren sinnvoller eingesetzt werden können. Eine Streichung bzw. Abschwächung dieser Prüfpflicht würde daher nicht nur die Benachteiligung der AFBG-Geförderten gegenüber BAföG-Empfängern beenden, sondern auch einen unmittelbaren Beitrag zur Entbürokratisierung leisten.

Der ZDH fordert, in § 7 Absatz 4a AFBG in Analogie zu § 7 Absatz 3 Satz 4 BAföG folgenden Satz zu ergänzen: „Bei einem erstmaligen Abbruch bis zum Ende des ersten Drittels der planmäßigen Maßnahmedauer wird in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorliegt".

Pauschalen zur Verfahrensvereinfachung einführen

Das Antragsverfahren mit bis zu zwölf Formblättern ist sehr komplex. Je nach Fallgestaltung sind eine unterschiedliche Anzahl an Formblättern mit entsprechenden Nachweisen vom Teilnehmenden, vom Ehe- oder Lebenspartner, von der Bildungsstätte und der Krankenversicherung zu bearbeiten und einzureichen. Solange nicht alle erforderlichen Nachweise vorliegen, gilt der Antrag als unvollständig und wird nicht bearbeitet. Dies ist mit Blick auf die teilweise lange Bearbeitungsdauer von Förderanträgen für die rechtzeitige Bescheidung vor dem Maßnahmebeginn problematisch.

Die Komplexität des Antragsverfahrens muss reduziert werden, z. B. durch die Einführung von Pauschalen im AFBG. In Betracht kommt hierbei insbesondere eine Pauschale für die **Kranken- und Pflegeversicherung**. Der Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 Satz

2 AFBG umfasst durch den Verweis auf § 13a BAföG auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Fortzubildende, die Aufstiegs-BAföG beantragen, müssen mit dem Erstantrag einen Nachweis über ihre Kranken- und Pflegeversicherung beim Förderamt vorlegen. Versicherungen stellen die Bescheinigung allerdings oft erst ab Maßnahmebeginn aus. Der Förderantrag gilt bis zur Vorlage der Bescheinigung zur Kranken- und Pflegeversicherung beim Förderamt als unvollständig und wird nicht bearbeitet. Fortbildungsinteressierte bleiben so bis nach Maßnahmebeginn über eine Förderung im Unklaren. Für eine Beschleunigung der Antragsbearbeitung ist daher - unabhängig von der Art der Versicherung - in § 10 Absatz 2 AFBG anstelle des Verweises auf § 13a BAföG eine Pauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung einzuführen, ggf. verbunden mit einer formlosen Bestätigung des Versicherungsverhältnisses durch die Versicherung, die nachgereicht werden kann.

Darüber hinaus sind die Verwaltungsprozesse bei der Antragsbearbeitung durch die Einführung von weiteren Pauschalen zu vereinfachen und dadurch zu beschleunigen. In Betracht kommen hierfür Pauschalen z. B. für die Förderung der **Prüfungsgebühren** nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AFBG sowie für die Förderung der **Erstellung der fachpraktischen Arbeit** nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AFBG, mit der Möglichkeit in beiden Fällen höhere Gebühren bzw. Kosten einzelfallbezogen abrechnen zu können. Nach § 11 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 3 AFBG besteht während der **Prüfungsvorbereitungsphase** für den Unterhaltsbeitrag ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der KfW. Der Antrag für die Förderung während der Prüfungsvorbereitungsphase (Formblatt G) kann jedoch erst eingereicht werden, wenn die Anmeldung zur Prüfung erfolgt ist. Für die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ist daher außerdem bereits bei der Erstantragstellung ein pauschaler Anspruch auf den Abschluss eines Darlehensvertrags für die Prüfungsvorbereitungsphase für bis zu drei Monate nach regulärem Förderende zu gewähren. Die Zweckbindung des Darlehens bliebe dadurch erhalten und das Formblatt G könnte entfallen.

Hinweise zum AFBG-Vollzug

Neben der Anpassung von Vorschriften des AFBG können folgende Änderungen im AFBG-Vollzug dazu beitragen, das Antragsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen:

Digitalisierung: Der Verwaltungsvollzug des AFBG muss flächendeckend digitalisiert werden. Die Einrichtung von AFBG digital (https://afbg-digital.de/start) im September 2023 war dabei ein wichtiger und richtiger Schritt. Im Folgenden muss nun die End-to-End-Digitalisierung und eine medienbruchfreie Bearbeitung, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflichten von Bildungsträgern im Verwaltungsprozess, konsequent fortgeführt werden. Eine automatische Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Plausibilität bei der digitalen Antragstellung könnte dabei das Beantragungsverfahren beschleunigen und verhindern, dass Förderanträge nur deshalb nicht bearbeitet werden, weil etwa der Nachweis einer Krankenkasse fehlt. Im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung sind auch die derzeit üblichen Formblätter zur Antragstellung auf Redundanzen und Verständlichkeit zu überprüfen.

Umsetzungsvereinbarungen/-hinweise: Alle ABFG-relevanten Vereinbarungen, die zwischen den obersten Bundes- und Landesbehörden über einen bundeseinheitlichen Vollzug des Aufstiegs-BAföG auf der Grundlage des AFBG (OBLAFBG) getroffen werden, sind transparent für alle beteiligten Stakeholder aufzubereiten und zeitnah zugänglich zu machen (z. B. die Ergebnisprotokolle der OBLAFBG-Sitzungen oder AFBG-Datenbanken in Ländern). Derzeit werden nur die Ergebnisprotokolle der OBLAFBG-Sitzungen veröffentlicht – teilweise mit zeitlichem Verzug und nur auszugsweise. Wünschenswert wäre zudem, wenn in den öffentlich zugänglichen Vollzugshinweisen auch eine Definition und Kriterien für den Begriff der strukturierten Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 AFBG verfügbar wäre.

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de